

Weisung 201602017 vom 25.02.2016 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 7 und 44a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Laufende Nummer:	201602017
Geschäftszeichen:	GR – II-1101, II-1410
Gültig ab:	25.02.2016
Gültig bis:	24.02.2021
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
FamKa:	nicht betroffen


Die Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II wurden überarbeitet. Neben der Aktualisierung wurden die Besonderheiten zu den Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei ausländischen Staatsangehörigen in Kapitel 2.4 zusammengefasst und nach Personengruppen gegliedert. Zudem wurde ein Kapitel „Datenaustausch mit den Ausländerbehörden“ eingefügt. Die Fachlichen Weisungen zu § 44a SGB II wurden aktualisiert.

1. Ausgangssituation

Für die Änderungen der Fachlichen Weisungen zu § 7 SGB II:

Das Bundessozialgericht hat zu Sachverhalten der temporären Bedarfsgemeinschaft, des Begriffes der stationären Unterbringung, des Leistungsausschlusses von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern und der Bildung von Bedarfsgemeinschaften allein durch das unter 25-jährige unverheiratete Kind Entscheidungen getroffen. Weiterhin hat der Europäische Gerichtshof in verschiedenen Fallgestaltungen zu den Leistungsausschlüssen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern entschieden.

Für die Änderungen der Fachlichen Weisungen zu § 44a SGB II:



Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 25.09.2014, Az.: B 8 SO 6/13 R, entschieden, dass ein Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegen den Träger der Sozialhilfe nicht die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung umfasst.

Entsprechend des Beschlusses der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft „Passives Leistungsrecht“ vom 19.11.2015 wird das BMAS die Praxisrelevanz der Regelung zum Veto-Recht des kommunalen Trägers als Partner in einer gemeinsamen Einrichtung gegen die Entscheidung der Agentur für Arbeit zur Feststellung der Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person beobachten und ggf. eine Anpassung der Fachlichen Weisungen zu § 44a SGB II veranlassen.

2. Auftrag und Ziel

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen ist eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen.

Die Fachlichen Weisungen zu §§ 7 und 44a SGB II wurden überarbeitet und an die geltende Rechts- und Weisungslage angepasst. Dabei wurde auch die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (§ 7 SGB II) und des Bundessozialgerichts (§§ 7 und 44a SGB II) berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Änderungshistorie der Fachlichen Weisungen verwiesen.

Die überarbeiteten Fachlichen Weisungen stehen ab sofort im Intranet und Internet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

gez.

Unterschrift